

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 8. Juli 2024

3. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke in 3680 Persenbeug verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 18.06.2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2024, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke Persenbeug, 3680 Persenbeug, Nibelungenstraße 16, verordnet wird

§ 1 Öffnungszeiten

Die öffentliche Lindenapotheke, Nibelungenstraße 16, 3680 Persenbeug hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag: 8:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 8:00 – 12:00 Uhr

Die Zeiten der Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienste) gemäß der derzeit gültigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21. Dezember 2020, MEA5-S-0937/003, bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Sonderregelung der Öffnungszeiten

(1) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember darf die öffentliche Lindenapotheke in Persenbeug auch am Nachmittag bis 18.00 Uhr und am Feiertag 8. Dezember, ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr offenhalten.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die öffentliche Lindenapotheke in Persenbeug bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Öffnungszeiten

- (1) Auf die Öffnungszeiten gemäß § 1 und § 2 und auf die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienste) gemäß der derzeit gültigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21. Dezember 2020, MEA5-S-0937/003, ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten und den Zeiten der Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienste) ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2024 treten alle vorherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Melk betreffend die öffentliche Lindenapotheke in Persenbeug außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Daniela Obleser

